

Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift · Hanse- und Universitätsstadt Rostock · 18050 Rostock

An alle Träger von
Kindertageseinrichtungen und an
alle Kindertagespflegepersonen
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Sachbearbeitende Stelle:

Amt für Jugend, Soziales und Asyl
Abt. Unterhaltsangelegenheiten und
Kindertagesförderung
SG Fachaufsicht Kindertagesförderung
St.-Georg-Straße 109 / Haus II
18055 Rostock

Auskunft erteilt: Herr Schulz

E-Mail: kita@rostock.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen
50.7

Telefon/Telefax
0381/381- 5019 / 2626

Datum
04.05.2021

Aktuelles Herangehen in Umsetzung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung (8. Corona-KiföVO M-V) – Umgang mit dem Arbeitszeitznachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der 8. Corona-KiföVO M-V seit dem 19. April 2021 ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für Kinder grundsätzlich untersagt. Als Ausnahme vom Besuchsverbot dürfen Kinder die Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen nur in besonderen Fällen besuchen. Zwingende Voraussetzung für die Entscheidung über die Notfallbetreuung sind die Unabkömmlichkeit eines Elternteils in einem Beruf der kritischen Infrastruktur und die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann (Selbsterklärung).

Um zu bekräftigen, dass es nicht möglich ist, die anderweitige Betreuung der Kinder tatsächlich zu organisieren, hat das Amt für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bisher zusätzlich vom zweiten Elternteil einen Arbeitsnachweis (keine Unabkömmlichkeitsbescheinigung) abgefordert. Dieses Vorgehen wurde im Vorfeld mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern abgestimmt. Das dafür verwendete Formular „Arbeitszeitznachweis“ war dabei lediglich als eine Variante der Erleichterung für die Eltern und Arbeitgeber gedacht, da dies im Rahmen der Beantragung eines Berechtigungsscheines für die Kindertagesbetreuung sowohl den Eltern als auch den Arbeitgebern bereits bekannt ist.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) legt jedoch strenge Regelungen fest, wenn es um den Umgang mit personenbezogenen Daten geht. In diesem Fall gibt es datenschutzrechtliche Bedenken, das Formular „Arbeitszeitznachweis“ für die Umsetzung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden.

Telefon

Zentrale 0381 381-0
Telefax 0381 381-1902

Internet

rathaus.rostock.de

Konten der Stadt

Deutsche Kreditbank AG
OstseeSparkasse Rostock
Deutsche Bank AG
HypoVereinsbank AG

IBAN

DE60 1203 0000 0000 1003 21
DE27 1305 0000 0205 6000 00
DE79 1307 0000 0116 8038 00
DE22 2003 0000 0019 5654 99

BIC

BYLADEM1001
NOLADE21ROS
DEUTDEBRXXX
HYVEDEMM300

Besucherzeiten

nach Vereinbarung


Gläubiger-ID der Hanse- und Universitätsstadt Rostock: DE28ZZZ00000009553

Daher wird festgelegt, dass der Arbeitszeitnachweis des zweiten Elternteils, der nicht in kritischer Infrastruktur tätig ist, künftig nicht weiter einzuholen ist. Mit sofortiger Wirkung ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit für die Entscheidung über die Notfallbetreuung für den zweiten Elternteil lediglich eine formlose Bestätigung über das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber ausreichend.

Ich gehe davon aus, dass eine weitere Erhöhung der Anzahl betreuter Kinder in der aktuellen Situation damit allerdings nicht auszuschließen ist. Sie erhalten für Ihre Tätigkeit anbei noch einmal die aktuell zu verwendenden Formulare.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Bitte bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Robert Pfeiffer
Amtsleiter

Anlagen

- Erklärung zur Unabkömmlichkeit von Beschäftigten
- Eigenerklärung zur Unabkömmlichkeit von Selbständigen
- Selbsterklärung der Eltern zur Inanspruchnahme einer Kindernotfallbetreuung